

Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 27. März 2003

12. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

32. INFORMATION – <u>Erneute Beantragung</u> – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

Nr. 32. INFORMATION – Erneute Beantragung – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

Nr. 32

Information - <u>Erneute Beantragung</u> - <u>Einfuhrzollkontingent</u> für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen

für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

GZ: II/7/21/27.03.2003

zur erneuten Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für

Kontingent A: Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, **383 Stück** Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer der KN-Codes 0102 90 05/-29

(09.0001) -49/-59/-69 mit einem Zollsatz von 6 %.

Kontingent B: Stiere, Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Rassen Simmentaler Fleck-**39 Stück** vieh, Schwyzer und Freiburger der KN-Codes ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69/-79

(09.0003) mit einem Zollsatz von 4 %.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen 383 Stück für Kontingent A und 39 Stück für Kontingent B.

2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Ein Antrag auf Einfuhrrechte kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.2. Ein Antragsteller kann einen Antrag auf Einfuhrrechte nur stellen,
- 2.2.1. wenn er mit Stichtag 01. Juni 2002 im Rindfleischsektor tätig ist,
- 2.2.2. wenn er für alle Mengen, auf die er Anspruch hatte, Einfuhrlizenzen beantragt hat.
- 2.3. Der Antrag auf Einfuhrrechte kann höchstens für eine Gesamtmenge von **15 Tieren** gestellt werden.

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 04. April 2003** müssen die Anträge gemäß Anlage 1 und/oder 2 bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. Je Kontingent (A oder B) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller für ein und dasselbe Kontingent mehr als einen Antrag, so sind alle seine Anträge unzulässig.
- 3.3. Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von EUR 3,00 je Stück zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.

4. Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen

4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels Antragsformular bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.

Nr. 32. INFORMATION – Erneute Beantragung – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

- 4.2. Die Sicherheit beträgt €5,00 je Stück.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2003.
- 4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
- 4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,
- 4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.
- 4.5. Die Übertragung dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.
- 4.6. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).
- 4.7. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

4.8. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

5. Ausfüllen des Lizenzantrages

- 5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 5.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:

"lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchttiere, nicht zum Schlachten"

5.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:

Kon. A: "Färsen und Kühe nicht zum Schlachten, folgender

Höhenrassen: Simmentaler Fleckvieh, Grauvieh, Braunvieh,

Gelbvieh, Pinzgauer"

Kon. B: "Stiere, Färsen und Kühe nicht zum Schlachten, folgender

Rassen: Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger"

5.5. Feld 16: <u>Hier ist einzutragen:</u>

Kon. A: "ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69"

Kon. B: "ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69/-79"

Nr. 32. INFORMATION – Erneute Beantragung – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

5.6. Feld 20: <u>Hier ist einzutragen:</u>

Kon. A: Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1081/99)

Einfuhrjahr: 2002/2003 Kontingentnummer 09.0001

Kon. B: Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1081/99)

Einfuhrjahr: 2002/2003 Kontingentnummer 09.0003

6. Einfuhrbedingungen

6.1. Der Antragsteller muss sich schriftlich verpflichten, dass die eingeführten Tiere 4 Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet werden.

- 6.2. Bei Zeitpunkt des Importes ist eine Sicherheit bei der zuständigen Zollbehörde zu leisten, durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere während der 4 Monate nicht geschlachtet werden.
- 6.3. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, wenn der betreffenden Zollbehörde nachgewiesen wird, dass die Tiere
- 6.3.1. vor Ablauf der Frist von 4 Monaten ab dem Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet wurden oder
- 6.3.2. vor Ablauf derselben Frist aus Gründen, die einen Fall höherer Gewalt darstellen, oder aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls verendet sind.

7. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1996 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1081/99 vom 26. Mai 1999 (ABl. der (EG) Nr. L 131).

Nr. 32. INFORMATION – Erneute Beantragung – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

Anlage 1

Kontingent A – Ifd. Nr. 09.0001 - Erneute Antragstellung

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte

für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel.Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
	Finanzamtssteuernummer:
2. Antrag auf Beteiligung	Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von
	Stück Rinder
	Antragshöchstmenge: 15 Stück
3. Erklärung zum Antrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,
	3.2. mit Stichtag 01. Juni 2002 am Rindfleischsektor tätig zu sein.
	3.3. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.
	Mir/uns ist bekannt, dass die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 32. INFORMATION – Erneute Beantragung – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

Anlage 2

Kontingent B - Ifd. Nr. 09.0003 - Erneute Antragstellung

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte

für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:	
Zuständig für Rückfragen:	
2. Antrag auf Beteiligung Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von	
Stück Rinder	
Antragshöchstmenge: 15 Stück	
3. Erklärung zum Antrag Ich/wir erkläre(n) hiermit,	
3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,	
3.2. mit Stichtag 01. Juni 2002 am Rindfleischsektor tätig zu sei	in.
3.3. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rind Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldu zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.	
Mir/uns ist bekannt, dass die im Rahmen dieses Kontingentes unter zollamtlicher Überwachung bleiben.	eingeführten Rinder
4. Unterzeichnung Ort, Datum	
rechtsverbindliche Unterschrift mindestens ei vertretungsberechtigten Person Firmenstempel	iner

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria II/7 - Vieh und Fleisch

Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0 Telefax: (01) 331 51-297

E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck